

Bremen, 15.11.2022

B e s c h l u s s

Fachausschusses Bau und Umwelt des Beirates Obervieland

vom 14. November 2022

Brandschutz am Gymnasium Links der Weser (Altbau)

Die Ausschüsse „Bau und Umwelt“ und „Bildung, Jugend, Kultur und Sport“ des Beirates Obervieland haben sich in ihrer gemeinsamen Sitzung am 28.09.2022 ausführlich mit dem offenen Brief des Elternbeirats des Gymnasiums Links der Weser vom 04.08.2022 an die Bildungssenatorin, den vorbeugenden Brandschutz der Feuerwehr Bremen und das Gewerbeaufsichtsamt Bremen und den darin genannten Brandschutzmängeln am Gymnasium Links der Weser (Altbau) befasst. Zum Sachverhalt wurden zudem Vertreter:innen von Immobilien Bremen gehört. Die Anhörung dieser Vertreter:innen ergab, dass der im Brief vom 04.08.2022 genannte Sachverhalt zutreffend ist und der bisherige Weg über die Verbindungsbrücke zum Neubau durch die derzeitigen Sanierungsmaßnahmen dort während der Bauzeit nicht zur Verfügung steht. Auch sei aus der ursprünglichen Baugenehmigung für den Altbau nicht zu entnehmen, dass für die Schule ein zweiter Rettungsweg erforderlich ist. Dieser Sachverhalt sei auch vom Brandschutzgutachter der Performa Nord bestätigt worden. Der Brandschutzgutachter habe zudem keine unmittelbare Gefahr erkennen können, daher sei ein Handeln zurzeit nicht notwendig.

Beschluss:

Der Beirat Obervieland fordert die Senatorin für Kinder und Bildung als Betreiberin der Schule und damit Verantwortliche für die Unversehrtheit der dort anwesenden Personen (Lehrer, Schüler) daher auf, umgehend und ohne zeitliche Verzögerung am Gymnasium Links der Weser einen zweiten Rettungsweg für die oberen Etagen des Schulgebäudes (Altbau) wiederherzustellen oder den Schulbetrieb wegen der latent vorhandenen Gefahr für Leib und Leben der dort befindlichen Personen einzustellen.

Der zweite Rettungsweg kann durch Öffnung des Brückenüberganges zwischen dem Alt- und Neubau oder Errichtung einer Nottreppe in Gerüstbauweise an der Außenwand des Gebäudes umgehend geschaffen werden.

Begründung:

Schulen sind nach §2 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) Sonderbauten und nach §3 so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und **in Stand zu halten**, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Nach § 33 BremLBO müssen sie für den Brandfall über ausreichend Rettungswege verfügen. Der sogenannte Altbau der Schule hat diese Anforderung bis zum Beginn der Sanierungsmaßnahmen des sogenannten Neubaus erfüllt. Ein zweiter Rettungsweg war über die Verbindungsbrücke gegeben. Diese ist jedoch für den Zeitraum der Sanierungsmaßnahme verschlossen, sodass im Brandfall im Altbau nur ein Treppenhaus für die im Obergeschoss anwesenden Schüler:innen zur Verfügung steht. Ist der Zugangsbereich zu diesem Treppenhaus oder das Treppenhaus des Altbaus selbst von einem Brand oder durch Brandgase belastet, gibt es zur Zeit keinen sicher begehbaren Rettungsweg.

Die Aussagen der Vertreter:innen von Immobilien Bremen, eine Personenrettung könne dann über die Fenster erfolgen, ist realitätsfremd, da diese nur durch die Feuerwehr durchführbar ist, der Anfahrtsweg der Feuerwehr mindestens 10 Minuten beträgt und die Rüstzeit bis zur ersten möglichen Rettung einer Person über die Fenster des Obergeschosses mit 5-7 Minuten anzusetzen ist. Die Gesamtzahl der Personen, die im Ernstfall auf diesem Wege zu evakuieren wären, ist unter diesen Voraussetzungen als erkennbar unrealistisch einzustufen.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften für Schulgebäude nach der Bremischen Landesbauordnung und den Unfallverhütungsvorschriften (DGUV – V 81) der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand hätte daher vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen und der Sperrung des zweiten Fluchtweges (Verbindungsbrücke) ein zweiter Fluchtweg errichtet werden müssen.

Die Aussage der Vertreter:innen von Immobilien Bremen, dass nach den dort vorliegenden Gutachten ein solcher Ersatzfluchtweg in der ersten Baugenehmigung dieses Schulteils nicht gefordert war, ist zwar formal richtig, muss jedoch aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Rechtslage im hiesigen Kontext neu bewertet werden.

Auch die Aussage, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben nicht gegeben und damit ein Handeln (Errichtung eines weiteren Fluchtweges) nicht notwendig sei, kann hier nicht nachvollzogen werden. Eine unmittelbare Brandgefahr besteht faktisch zu jedem Zeitpunkt. Schon das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in seinem Urteil 10A 363/86 mit folgender Ausführung festgestellt:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

Die Aussagen der Vertreter:innen von Immobilien Bremen und deren Weigerung, dem Beirat vorliegende Brandschutzgutachten zur Einsicht zu übermitteln, haben hier den Eindruck verstärkt, dass bei der Vergabe der Sanierungsmaßnahmen für den Neubauteil der Schule die Schaffung eines zweiten Rettungsweges für den Zeitraum der Sanierung vergessen oder aus Kostengründen nicht mitberücksichtigt worden ist.

Der Beirat Obervieland fordert daher zur Abwendung der bestehenden Gefährdung für Leib und Leben der in dem Schulgebäude tätigen Personen dringend die notwendige Schaffung eines zweiten Rettungsweges für die oberen Etagen des Altbauteils des Schulgebäudes.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Zustimmung

gez. Radolla

Michael Radolla
(Ortsamtsleiter)